

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen - Direktion

Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Tel: (0221) 59778-0
Fax: (0221) 59778-144
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
www.lbme.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Aachen

Am Gut Wolf 7a
52070 Aachen
Tel: (0241) 91818-0
Fax: (0241) 91818-44
E-Mail: poststelle@lbme-ac.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Arnsberg

Bahnhofstraße 173
59759 Arnsberg
Tel: (02932) 4901-3
Fax: (02932) 4901-40
E-Mail: poststelle@lbme-ar.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Bielefeld

Detmolder Straße 513
33605 Bielefeld
Tel: (0521) 23843-0
Fax: (0521) 23843-14
E-Mail: poststelle@lbme-bi.nrw.de

Betriebsstelle für Sonderaufgaben Eichamt Dortmund

Kronprinzenstraße 51
44135 Dortmund
Tel: (0231) 952041-0
Fax: (0231) 952041-44
E-Mail: poststelle@lbme-do.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

Werftstraße 33
40549 Düsseldorf
Tel: (0211) 9568-0
Fax: (0211) 9568-144
E-Mail: poststelle@lbme-d.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Duisburg

Konrad-Adenauer-Ring 19
47167 Duisburg
Tel: (0203) 5193-0
Fax: (0203) 5193-44
E-Mail: poststelle@lbme-du.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Hagen

Pappelallee 3
58099 Hagen
Tel: (02331) 9691-0
Fax: (02331) 9691-44
E-Mail: poststelle@lbme-ha.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Köln

Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Tel: (0221) 59778-0
Fax: (0221) 59778-205
E-Mail: poststelle@lbme-k.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Münster

Niederdingstraße 14-16
48155 Münster
Tel: (0251) 60952-00
Fax: (0251) 60952-14
E-Mail: poststelle@lbme-ms.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Recklinghausen

Kölner Straße 17
45661 Recklinghausen
Tel: (02361) 37587-0
Fax: (02361) 37587-14
E-Mail: poststelle@lbme-re.nrw.de

Wir prüfen und überwachen für die Bürger in
unserem Lande unter anderem im ...

Verbraucherschutz

- ▶ Fertigpackungen und Schankgefäße
- ▶ Volumenmessgeräte, wie Zapfsäulen an Tankstellen und Zähler an Tankwagen für Heizöl
- ▶ Gas-, Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler für Haushalt und Industrie
- ▶ Längen- und Flächenmessgeräte
- ▶ Gewichtstücke und Waagen

Arbeits- und Umweltschutz

- ▶ Abgasmessgeräte
- ▶ Schallpegelmessgeräte
- ▶ Strahlenschutzmessgeräte

Verkehrswesen

- ▶ Rotlichtüberwachungsanlagen, Weg-Zeit-Messgeräte („Starenkästen“), Verkehrsradargeräte und Abstandsmessgeräte
- ▶ Fahrpreisanzeiger in Taxen
- ▶ Reifenluftdruckmessgeräte
- ▶ Atemalkoholmessgeräte

Beschusswesen

- ▶ Jagd- und Sportwaffen
- ▶ Munition

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW Direktion

Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln

im Zuständigkeitsbereich



Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit
des Landes
Nordrhein-Westfalen



LBME

Landesbetrieb Mess-
und Eichwesen
Nordrhein-Westfalen

*amtlich geeicht:
richtig messen!*



Eichpflichtige Messgeräte in Kfz-Werkstätten



In den Werkstätten des Kraftfahrzeuggewerbes kommen eine Reihe von Messgeräten zum Einsatz, die der Eichpflicht unterliegen.

Zu diesen Messgeräten gehören:

- ▶ Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren
- ▶ Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren
- ▶ Reifenluftdruckmessgeräte und -automaten
- ▶ Schmierölmessanlagen
- ▶ Überdruckmessgeräte
- ▶ Ölmesskannen, Messeimer *

* Für diese Geräte gelten besondere eichrechtliche Vorschriften für Zulassung, Eichung und Gültigkeit, die nicht in dem Informationsblatt angegeben sind!

Eichpflicht

Gemäß § 2 Abs. 1 des Eichgesetzes gilt:

Messgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, ..., im Umweltschutz ... oder im Verkehrswesen verwendet werden, **müssen zugelassen** und **geeicht** sein, sofern dies zur Gewährleistung der Messsicherheit erforderlich ist.

Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen, trifft denjenigen, der die Messgeräte verwendet bzw. bereithält. Die Eichung ist bei der entsprechenden Betriebsstelle des LBME NRW zu beantragen.

Zulassung

Eichpflichtige Messgeräte müssen zur Eichung zugelassen sein. Die Zulassung ist durch das am Messgerät aufgebrachte Zulassungskennzeichen erkennbar.

Innerstaatliche Eichung

EWG-Ersteichung

18.09
01.02

Eichordnung Anlage 18
Abschnitt 09 (li) / Abschnitt 08 (re)
01 - Jahr der Zulassung
02 - Fortlaufende Nummerierung



Eichung

Die Betriebsstellen des LBME NRW führen die Eichungen in den Kfz-Werkstätten auf Antrag durch und überwachen, ob die Messgeräte in den Werkstätten gültig geeicht sind.

Wesentlicher Teil der Eichung eines Messgerätes ist die **vorgeschriebene eichtechnische Prüfung**, bei der festgestellt wird, ob die eichrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Fehlergrenzen eingehalten werden.

Ist dies der Fall, wird das Messgerät mit einer Klebemarke als **gültig geeicht** gekennzeichnet. Auf der Klebemarke befindet sich neben dem Eichzeichen auch die Jahreszahl, aus der hervorgeht, wie lange das Messgerät noch gültig geeicht ist.



Jahreszahl 06 bedeutet 2006

Die Gültigkeit der Eichung endet am 31. Dezember 2006.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gültigkeitsdauer der Eichung.

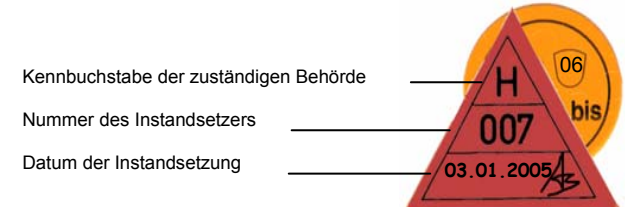
Messgeräte	Gültigkeitsdauer
Abgasmessgeräte beider Arten	1 Jahr
Reifenluftdruckmessgeräte, -autom.	2 Jahre
Schmierölmessanlagen	4 Jahre
Überdruckmessgeräte	2 Jahre
Ölmesskannen, Messeimer *	nicht befristet

Die Gültigkeit der Eichung **erlischt vorzeitig**, wenn

- ▶ Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden,
- ▶ Änderungen und Eingriffe am Messgerät vorgenommen wurden (z.B. Reparatur) oder
- ▶ Hauptstempel oder Sicherungsstempel unkenntlich, entwertet oder entfernt wurden.

Die **Gültigkeit bleibt** jedoch **bestehen**, wenn ein **amtlich anerkannter Instandsetzer** Arbeiten an einem Messgerät durchführt und das Gerät nach der Instandsetzung

- ▶ die Verkehrsfehlergrenzen einhält und
- ▶ durch das Instandsetzerkennzeichen kenntlich gemacht ist.



Gebühren für die Eichung

Für die Eichung werden Gebühren nach der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung des Bundes erhoben.

Pflichten des Betreibers

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass nur geeichte Messgeräte zum Einsatz kommen. Er hat daher rechtzeitig die Eichung zu beantragen. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Bußgeldern bis 10.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen

- ▶ Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Neufassung vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), geändert durch Gesetz vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
- ▶ Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
- ▶ Eichkostenverordnung in der Fassung vom 11.06.2001 (BGBl. I S. 1608)